



gültig ab 1. Januar 2017

Zuschussrichtlinien

	Seite
A Allgemeine Richtlinien	2
B Zuschusstitel	
1.a) Jugendleiterschulungen	5
1.b) Mitarbeiterbildungsmaßnahmen	6
1.c) Treffen von Gruppenleitern / Verantwortlichen auf Orts- u. Kreisebene	7
2. Jugendbildungsmaßnahmen	8
3.a) Mehrtagesfahrten, Lager und Freizeiten	9
3.b) Eintagesfahrten	10
4.a) Jugendkulturarbeit	11
4.b) Besondere Maßnahmen	12
5.a) Zelte und Lagermaterial	13
5.b) Investitionen	14
6. JuLeiCa-Ticket	15
C Anlagen	
1. Honorarordnung	16
2. BayRKG (Auszug)	17

Diese Richtlinien, Hinweise sowie die aktuellen Antragsformulare können auf unserer Homepage unter www.kjr-wuerzburg.de/infos/zuschuesse/ abgerufen werden.

A Allgemeine Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen aus den Mitteln des Kreisjugendrings (KJR) Würzburg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

A.1 Grundsätzliches

Der KJR gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendarbeit aus den bereitgestellten Mitteln des Jugendplans des Landkreises Würzburg.

Verbandsspezifische Maßnahmen und Investitionen sind grundsätzlich nicht förderfähig (z. B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend, usw.).

Änderungen der Zuschussrichtlinien sind durch die Vollversammlung des KJR möglich. Die Informationspflicht über die Aktualität liegt beim Antragsteller.

A.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im KJR Würzburg und Bayerischen Jugendring (BJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen) und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und deren Mitglieder nach § 75 SGB VIII der Jugendarbeit im Landkreis Würzburg.

Für Gemeinschaftsveranstaltungen von Jugendorganisationen auf Landkreisebene, an denen mehrere Ortsgruppen teilnehmen, darf nur ein Antrag gestellt werden.

Außerdem sind Teilnehmer aus dem Landkreis an Maßnahmen des Netzwerkes für Europa (platform network) nach Titel 3.a) dieser Richtlinien antragsberechtigt. Ebenso sind derzeitige und künftige Jugendleiter und ehrenamtliche Mitarbeiter der Organisationen gemäß Titel 1.a) antragsberechtigt.

A.3 Teilnehmer

Gefördert werden Teilnehmer aus dem Landkreis Würzburg. Teilnehmer aus der Stadt Würzburg und dem Landkreis Kitzingen werden gemäß der Interkomm-Vereinbarung (siehe Punkt A.4) bezuschusst. Ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendorganisationen im Landkreis Würzburg werden unabhängig von ihrem Wohnsitz bezuschusst.

A.4 Interkomm-Verfahren

Zwischen dem KJR und dem Stadtjugendring Würzburg (SJR WÜ) sowie dem Kreisjugendring Kitzingen (KJR KT) besteht das sogenannte Interkomm-Abkommen. Das bedeutet, dass der KJR bei bestimmten Maßnahmen auch Teilnehmer aus dem Stadtgebiet Würzburg und dem Landkreis Kitzingen bezuschusst. Der Veranstalter einer Maßnahme mit Teilnehmer aus verschiedenen Gebietskörperschaften muss somit nur einen Zuschussantrag stellen und zwar bei dem Jugendring aus dessen Zuständigkeitsgebiet die Mehrzahl der Teilnehmer kommt.

Die jeweils gültigen Richtlinien und Fördersätze der Jugendringe sind zu beachten!

A.5 Form der Antragstellung

- a) Der Antrag ist schriftlich auf dem jeweils **aktuellen** Formblatt des KJR Würzburg mit allen erforderlichen Unterlagen per Post oder E-Mail einzureichen (einfache Ausfertigung).
- b) Die Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das **vollständige** Ausfüllen des Antragsformulars. **Der Antragsteller übernimmt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular die Verantwortung für den gesamten Antrag.**
- c) Die **erforderlichen Anlagen** zum Zuschussantrag sind in den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Zususstitel festgelegt.
- d) Bezuschusst werden nur tatsächlich durchgeführte Maßnahmen. Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.
- e) Für jede Maßnahme darf nur ein Antrag gestellt werden (Ausnahme Titel 1.a).
- f) **Belege sind nicht** – weder im Original noch in Kopie - mit einzureichen, sondern beim Antragsteller zu verwahren (außer Titel 5.a) und 5.b)).

A.6 Antragsfristen

Die **jeweiligen Antragsfristen** zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen sind in den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Zuschusstitel festgelegt.

In begründeten Fällen kann eine Verlängerung **vor Ablauf der Frist** um vier Wochen beantragt werden. **Anträge, die zu spät eingereicht werden** oder deren Nachbearbeitungszeit überschritten wird, **werden abgelehnt**. Stehen am Jahresende noch Zuschussmittel zur Verfügung, **können** auch die verfristeten Anträge gemäß Vorstandsbeschluss bezuschusst werden.

A.7 Förderfähige Kosten

Gefördert werden die unmittelbar maßnahmenbezogenen Kosten in angemessener Höhe, nicht jedoch allgemeine Verwaltungs- und Personalkosten.

Alkoholische Getränke und **Tabakwaren bzw. andere nikotinhaltige Erzeugnisse sowie elektronische Zigaretten und elektronische Shishas** sind **nicht** förderfähig.

Grundsätzlich förderfähige Kosten sind:

- Teilnahmekosten/-gebühren
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Materialkosten (Verbrauchsmaterial)
- Mietgebühren
- Fahrtkosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG, C Anlagen) oder für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)
- Honorare nach den KJR-Richtlinien (C Anlagen) und angemessene Referentenkosten (Honorare für externe Referenten sind in voller Höhe anrechenbar. Externe Referenten müssen bei Antragstellung als solche gekennzeichnet werden.)

A.8 Höhe des Zuschusses

- a) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den aktuellen Zuschussrichtlinien.
- b) Ein Einzelzuschuss kann maximal den Höchstförderbetrag des jeweiligen Titels ergeben.
- c) Es ist maximal eine Bezuschussung in Höhe des entstandenen Defizits möglich.
- d) Bei Maßnahmen mit Menschen mit erhöhtem Förderbedarf können Abweichungen von den Fördervoraussetzungen beim Vorstand gesondert beantragt werden.

A.9 Kein Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Haushaltslage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Zuschussgewährung rechtfertigen würden.

A.10 Rechnungsjahr (Haushaltsjahr)

Ein Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Anträge die nach dem 15. November eingehen, **können** durch Vorstandsbeschluss in das nächste Rechnungsjahr übernommen werden.

A.11 Bewilligungsbescheid und Rechtsbefehlsbelehrung

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über Art und Höhe der Förderung. Bei einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung durch den KJR. Jedem Bescheid liegt eine Rechtsbefehlsbelehrung bei.

A.12 Auszahlung eines Zuschusses

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme auf das angegebene Konto des Antragstellers.

Auszahlungen auf Privatkonten sind nicht möglich, außer bei Maßnahmen des Netzwerkes für Europa und für Titel 1.a) gestellte Anträge. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. **Beträge unter 15,00 € werden nicht ausbezahlt**, es sei denn, der Antrag wurde von einem nicht landkreiszugehörigen Veranstalter gestellt oder fällt unter Titel 1.a) dieser Richtlinien. In diesem Fall beträgt die Mindestgrenze 5,00 €.

A.13 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist vom Antragsteller auf Anfrage nachzuweisen. Aus dem Verwendungsnachweis muss die Finanzierung der Maßnahme mit allen dazugehörigen Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein. **Sonstige finanzielle Zuwendungen (z. B. der Gemeinde, anderer Jugendringe, Spenden, usw.) sind anzugeben.**

Belege sind 5 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Von Thermobelegen sind Kopien zu erstellen und gemeinsam mit dem Originalbeleg aufzubewahren.

Der KJR führt am Jahresende stichprobenartig Prüfungen zur korrekten Verwendung der Zuschussmittel durch.

A.14 Schlussbemerkung

Der Antragsteller versichert mit seiner Unterschrift, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich verwendet zu haben. Zuviel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt, die dem KJR durch den Landkreis Würzburg zur Verfügung gestellt werden. Es ist deshalb erforderlich, dass jeder Betrag ordnungsgemäß vereinnahmt und alle Angaben richtig vermerkt und durch Originalbelege nachgewiesen werden können.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des KJR Würzburg:

Kreisjugendring Würzburg
Wittelsbacher Straße 1
97074 Würzburg

Tel: 0931 – 87899
Fax: 0931 – 77887
E-Mail: info@kjr-wuerzburg.de

B Zuschusstitel

B. 1.a) Jugendleiterschulungen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendleiterschulungen soll den Jugendleitern aller unter A.2 genannten Gruppierungen die Teilnahme an örtlichen und überörtlichen Bildungsmaßnahmen ermöglichen.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die Jugendleiter der unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 14 Jahre.
- kein Höchstalter, wenn der Teilnehmer noch aktiv in der Jugendarbeit tätig ist (z.B. als Gruppenleiter).
- Inhaltliches Programm: durchschnittlich mind. 6 Stunden / Tag, davon mindestens 4 Stunden dem o.g. Zweck entsprechend.
- Seminarreihen: Programm auf max. 3 Veranstaltungen innerhalb von 3 Monaten verteilt.

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.7 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt **60 %** der förderfähigen Kosten.
- Der **Höchstförderbetrag** liegt bei **600,00 € bzw. 10,00 € pro Tag und Teilnehmer**.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

- ✓ Zuschussformular „Allgemein“
- ✓ Formular Kostenaufstellung
- ✓ Teilnahmebestätigung des Veranstalters
- ✓ Ausschreibung / Einladung
- ✓ Bericht mit zeitlichem Programmablauf (entfällt, wenn dieser in Ausschreibung ersichtlich ist).

7. Antragsfrist

Spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

B. 1.b) Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen soll alle unter **A.2** genannten Gruppierungen in die Lage versetzen, Mitarbeiterbildungsmaßnahmen auf örtlicher Ebene durchzuführen.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 14 Jahre.
- kein Höchstalter, wenn der Teilnehmer noch aktiv in der Jugendarbeit tätig ist (z.B. als Gruppenleiter).
- mindestens 5 Teilnehmer.
- Inhaltliches Programm: durchschnittlich mind. 6 Stunden / Tag, davon mindestens 4 Stunden dem o.g. Zweck entsprechend.
- Seminarreihen: Programm auf max. 3 Veranstaltungen innerhalb von 3 Monaten verteilt.
- Förderfähig sind auch Maßnahmen die grundsätzlich nicht durch den BJR förderfähig sind und Maßnahmen die nicht kostendeckend durch den BJR gefördert werden. Zuschüsse des BJR sind vorrangig zu beantragen.

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.7 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt **60 %** der förderfähigen Kosten.
 - Der **Höchstförderbetrag** liegt bei **600,00 € bzw. 10,00 € pro Tag und Teilnehmer**.
 - Bei Maßnahmen, die **durch den BJR gefördert** wurden, liegt der **Höchstförderbetrag bei 200,00 €**.
- Für Maßnahmen, die über das genannte Volumen hinausgehen, kann per Vorantrag ein höherer Zuschuss beantragt werden.*

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

- ✓ Zuschussformular „Allgemein“
- ✓ Formular Kostenaufstellung
- ✓ Teilnehmerliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort, eigenhändige Unterschrift)
- ✓ Ausschreibung / Einladung
- ✓ Bericht mit zeitlichem Programmablauf
- ✓ Ablehnungsbescheid oder Zuschussbescheid des BJR

7. Antragsfrist

Spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

B. 1.c) Treffen von Gruppenleitern / Verantwortlichen auf Orts- und Kreisebene

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Treffen von Gruppenleitern und Verantwortlichen auf Orts- und Kreisebene soll alle unter A.2 genannten Gruppierungen in die Lage versetzen, Konferenzen, Tagungen, Klausuren usw. zum Erfahrungsaustausch, zur Ideenvermittlung, Zielorientierung und Standortbestimmung durchzuführen oder die Teilnahme zu ermöglichen.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 14 Jahre.
- kein Höchstalter, wenn der Teilnehmer noch aktiv in der Jugendarbeit tätig ist (z.B. als Gruppenleiter).
- mindestens 5 Teilnehmer.
- Inhaltliches Programm: durchschnittlich mind. 6 Stunden / Tag, davon mindestens 4 Stunden dem o.g. Zweck entsprechend.
- satzungsgemäße Inhalte (Wahlen, Vorstandssitzungen, Versammlungen, usw.) max. 1/3 des inhaltlichen Programms

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.7 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt **60 %** der förderfähigen Kosten.
- Der **Höchstförderbetrag** liegt bei **600,00 € bzw. 10,00 € pro Tag und Teilnehmer**.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

- ✓ Zuschussformular „Allgemein“
- ✓ Formular Kostenaufstellung
- ✓ Teilnehmerliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort, eigenhändige Unterschrift)
- ✓ Ausschreibung / Einladung
- ✓ Bericht mit zeitlichem Programmablauf

7. Antragsfrist

Spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

B. 2. Jugendbildungsmaßnahmen

B. 2.a) Durchführung von eigenen Jugendbildungsmaßnahmen*

B. 2.b) Teilnahme an Jugendbildungsmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben. Sie sollen zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigt werden. Den jungen Menschen sollen dabei Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. Jugendbildung ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden. Gefördert werden beispielsweise Angebote der allgemeinen, lebenspraktischen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung.

Die jugendlichen Teilnehmer sollen weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 6 Jahre
- Höchstalter: 26 Jahre
- je angefangene 5 TN ist 1 Betreuer über 26 Jahre förderfähig.
- mindestens 5, maximal 60 Teilnehmer
- pädagogische Zielvorstellung, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird.
- Inhaltliches Programm: durchschnittlich mind. 6 Stunden / Tag, davon mindestens 4 Stunden dem o.g. Zweck entsprechend.
- Seminarreihen: Programm auf max. 3 Veranstaltungen innerhalb von 3 Monaten verteilt.
- ***2.a): Eigene Jugendbildungsmaßnahmen dürfen nicht vom BJR gefördert werden.**

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. Einrichtungen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.7 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt **60 %** der förderfähigen Kosten.
- Der **Höchstförderbetrag** liegt bei **600,00 € bzw. 10,00 € pro Tag und Teilnehmer**, zzgl. dem Zuschuss für Teilnehmer aus der Stadt Würzburg im Rahmen der Interkomm-Regelung (siehe A.4).

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

- ✓ Zuschussformular „Allgemein“
- ✓ Formular Kostenaufstellung
- ✓ Teilnehmerliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort, eigenhändige Unterschrift)
- ✓ Ausschreibung / Einladung
- ✓ ausführlicher Bericht (Arbeitsthema, Zielsetzung, angewandte Methoden, zeitlicher Ablauf)
- ✓ ***2.a): Ablehnungsbescheid des BJR**

7. Antragsfrist

Spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

B. 3.a) Mehrtagesfahrten, Lager und Freizeiten

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen jungen Menschen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen befähigen die jungen Menschen zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss deutlich erkennbar sein, Arbeitseinheiten dürfen nicht im Vordergrund stehen.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 6 Jahre
- Höchstalter: 26 Jahre
- mindestens 1 Betreuer; je angefangene 5 TN ist 1 Betreuer über 26 Jahre förderfähig.
- Minstdauer: 2 Tage (mehr als 24 Stunden)
- Höchstdauer: 21 Tage
- An- und Abreisetage werden als 1 Tag bezuschusst, wenn nicht an diesen Tagen in der Summe eine **Mindeststundenzahl von 16 Stunden*** erreicht wird.

*Hinweise zur Berechnung:

Anreisetag: Ankunft am Veranstaltungsort bis 0:00 Uhr

Abreisetag: 0:00 Uhr bis zur Abfahrt

Die Fahrtzeit wird **nicht** eingerechnet! Bei Maßnahmen mit deutlich erhöhter Anfahrtszeit (z.B. ins Ausland) bitte Rücksprache mit der Geschäftsstelle halten.

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z. B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.).

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.7 genannt.

5. Höhe der Förderung

- **4,50 €** pro Tag für Teilnehmer bzw. Betreuer; **10,00 €** pro Tag für **JuLeiCa-Inhaber**
- Der **Höchstförderbetrag** liegt bei **3.000,00 €**,
zzgl. dem Zuschuss für die Teilnehmer aus der Stadt Würzburg und Kitzingen im Rahmen der Interkomm-Regelung (siehe A.4).
- Bei internationalen Jugendbegegnungen werden Teilnehmer des ausländischen Partnerverbandes bei einem Inlandsbesuch mit **4,50 € pro Tag** bezuschusst.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

- ✓ Zuschussformular „Allgemein“
- ✓ Formular Kostenaufstellung
- ✓ Teilnehmerliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort, eigenhändige Unterschrift)
- ✓ Ausschreibung / Einladung
- ✓ Bericht mit zeitlichem Ablauf
- ✓ ggf. Kopie JuLeiCa-Vorderseite, wenn diese **nicht** über den KJR Würzburg beantragt wurde

7. Antragsfrist

Spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

B. 3.b) Eintagesfahrten

1. Zweck der Förderung

Die im KJR Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen mittels der Durchführung von Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichem Erlebnischarakter v. a. in der Stärkung des Verbandszusammenhaltes und in der Werbung neuer Mitglieder unterstützt werden.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 6 Jahre
- Höchstalter: 26 Jahre
- mindestens 1 Betreuer; je angefangene 5 TN ist 1 Betreuer über 26 Jahre förderfähig.
- Mindestdauer: 8 Stunden (an einem Kalendertag)

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.).

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.7 genannt.

5. Höhe der Förderung

- **4,50 €** pro Tag für Teilnehmer bzw. Betreuer; **10,00 €** pro Tag für **JuLeiCa-Inhaber**
- Der **Höchstförderbetrag** liegt bei **500,00 €**,
zzgl. dem Zuschuss für die Teilnehmer aus der Stadt Würzburg und Kitzingen im Rahmen der Interkomm-Regelung (siehe A.4).

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

- ✓ Zuschussformular „Allgemein“
- ✓ Formular Kostenaufstellung
- ✓ Teilnehmerliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort, eigenhändige Unterschrift)
- ✓ Ausschreibung / Einladung
- ✓ kurzer Bericht mit zeitlichem Ablauf
- ✓ ggf. Kopie JuLeiCa-Vorderseite, wenn diese **nicht** über den KJR Würzburg beantragt wurde

7. Antragsfrist

Spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

B. 4.a) Jugendkulturarbeit

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit jugendpflegerischem Charakter ermöglichen. Gefördert werden auch Veranstaltungen, die von den Jugendlichen selbst organisiert werden und Impulse für die Jugendarbeit geben sollen.

Gefördert werden z. B.:

- Theateraufführungen
- Musikveranstaltungen
- Konzerte
- Medienarbeit
- usw.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 6 Jahre;
- Höchstalter: 26 Jahre
- Mindestdauer: 3 Stunden (an einem Kalendertag)
- ein kultureller Inhalt muss deutlich erkennbar sein
- der KJR Würzburg muss im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erwähnt werden (z.B. Logodruck)
- zur Planungssicherheit wird empfohlen mindestens **vier Wochen vor Maßnahmenbeginn einen formlosen Vorantrag** zu stellen (vgl. 6.)

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.7 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt **60 %** der förderfähigen Kosten nach Beschluss des Vorstands.
- Der Höchstförderbetrag liegt bei **1.500,00 €**.

6. Antragsverfahren

Folgende Anträge und Unterlagen müssen eingereicht werden:

Formloser Vorantrag (vor Durchführung):

- ✓ Beschreibung der Jugendkulturmaßnahme
- ✓ Beschreibung der Form der Beteiligung junger Menschen
- ✓ geplanter zeitlicher Ablauf der Maßnahme
- ✓ vorläufiger Finanzierungsplan
- ✓ ggf. Ausschreibung

Der Vorstand beschließt in der nächsten Sitzung über den Vorantrag. Hierüber erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Bei Durchführung der Maßnahme ohne vorliegenden Vorstandsbeschluss liegt das finanzielle Risiko beim Antragsteller.

Zuschussantrag (nach Durchführung):

- ✓ Antragsformular „Allgemein“
- ✓ Angabe der Bearbeitungs-Nummer
- ✓ Formular mit tatsächlicher Kostenaufstellung
- ✓ Ausschreibung / Einladung mit Nachweis über geleistete Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Bericht mit tatsächlichem Programmablauf
- ✓ Beschreibung der Form der Beteiligung junger Menschen
- ✓ ggf. weitere Unterlagen, die mit dem Bescheid zum Vorantrag angefordert wurden.

7. Antragsfrist

Vorantrag mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme.

Zuschussantrag spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmenstag.

B. 4.b) Besondere Maßnahmen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientierte besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen.

Gefördert werden z. B.:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen
- besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Fördertiteln nicht bezuschusst werden können (z. B. Internationale
- Jugendbegegnungen, Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund usw.)
- genderspezifische Jugendarbeit
- Suchtprävention, Gesundheitsförderung
- und vieles andere mehr...

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 6 Jahre
- Höchstalter: 26 Jahre
- der besondere Charakter der Maßnahme muss deutlich erkennbar sein
- der KJR Würzburg muss im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erwähnt werden (z.B. Logodruck)
- zur Planungssicherheit wird empfohlen mindestens **vier Wochen vor Maßnahmenbeginn einen formlosen Vorantrag** zu stellen (vgl. 6.)

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.7 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt **60 %** der förderfähigen Kosten nach Beschluss des Vorstands.
- Der Höchstförderbetrag liegt bei **1.500,00 €**.

6. Antragsverfahren

Folgende Anträge und Unterlagen müssen eingereicht werden:

Formloser Vorantrag (vor Durchführung):

- ✓ Beschreibung der besonderen Maßnahme
- ✓ Beschreibung der Form der Beteiligung junger Menschen
- ✓ geplanter zeitlicher Ablauf der Maßnahme
- ✓ vorläufiger Finanzierungsplan
- ✓ ggf. Ausschreibung

Der Vorstand beschließt in der nächsten Sitzung über den Vorantrag. Hierüber erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Bei Durchführung der Maßnahme ohne vorliegenden Vorstandsbeschluss liegt das finanzielle Risiko beim Antragsteller.

Zuschussantrag (nach Durchführung):

- ✓ Antragsformular „Allgemein“
- ✓ Angabe der Bearbeitungs-Nummer
- ✓ Formular mit tatsächlicher Kostenaufstellung
- ✓ Ausschreibung / Einladung mit Nachweis über geleistete Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Bericht mit tatsächlichem Programmablauf
- ✓ Beschreibung der Form der Beteiligung junger Menschen
- ✓ ggf. weitere Unterlagen, die mit dem schriftlichen Bescheid zum Vorantrag angefordert wurden.

7. Antragsfrist

Vorantrag mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme.

Zuschussantrag spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmenstag.

B. 5.a) Zelte und Lagermaterial

1. Zweck der Förderung

Die unter A.2 genannten Gruppierungen sollen geeignete Zelte und Lagermaterial vorhalten können, um z. B. Jugendfreizeitmaßnahmen durchführen zu können.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Förderfähige Sachaufwendungen

- Zelte
- Lagermaterial
- Reparaturkosten von Zelten und Lagermaterial

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Privateigentum
- Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.
- Leihgebühren, Verbrauchsmaterial (z. B. Bastelmaterial, Geschenke)
→ *angemessene Kosten können im Rahmen einer Maßnahme bezuschusst werden.*

4. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Antragsteller bis zu **35 %** der förderfähigen Kosten unter Berücksichtigung eines **jährlichen Höchstförderbetrages von 600,00 €** pro Antrag.

5. Förderzeitraum

Der förderfähige Anschaffungszeitraum (Rechnungsstellung) ist der Zeitraum vom 01. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

- ✓ Zuschussformular „Investitionen“
- ✓ Formular Kostenaufstellung
- ✓ Rechnungskopien

7. Antragsfrist

Bis spätestens **15. November** des laufenden Jahres.

B. 5.b) Investitionen

1. Zweck der Förderung

Allen unter A.2 genannten Gruppierungen sollen geeignete Räume, Geräte und Materialien vorhalten können, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll zu gestalten.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Förderfähige Sachaufwendungen

Grundausrüstung der Jugendräume, die nicht fest mit dem Raum verbunden sind, z. B.:

- Küchenbedarf
- Einrichtungsgegenstände, auch Material für den Eigenbau
- div. elektrische Kleingeräte
- pädagogisches Fachmaterial
- Spiele
- Sicherheitseinrichtungen der Jugendräume

Für **Gegenstände** die **nicht aufgeführt** sind (z. B. Musikanlagen, Beamer, PCs usw.) und die einen **Wert von mehr als 100,00 €** haben, wird zur Planungssicherheit empfohlen **einen formlosen Vorantrag vor Beschaffung** zu stellen (vgl. 6.).

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Privateigentum
- Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.
- Leihgebühren, Verbrauchsmaterial (z. B. Bastelmaterial, Geschenke)
→ *angemessene Kosten können im Rahmen einer Maßnahme bezuschusst werden.*

4. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Antragsteller bis zu **35 %** der förderfähigen Kosten unter Berücksichtigung eines **jährlichen Höchstförderbetrags von 600,00 €** pro Antrag.

5. Förderperiode

Der förderfähige Anschaffungszeitraum (Rechnungsstellung) ist der Zeitraum vom 01. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

- ✓ Zuschussformular „Investitionen“
- ✓ Formular Kostenaufstellung
- ✓ Rechnungskopien

ggf. formloser Vorantrag (vor Anschaffung):

- ✓ vorläufige Kostenaufstellung
- ✓ Bedarfsbegründung

Der Vorstand beschließt in der nächsten Sitzung über den Vorantrag. Hierüber erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Bei Anschaffung der Gegenstände ohne vorliegenden Vorstandsbeschluss liegt das finanzielle Risiko beim Antragsteller.

7. Antragsfrist

Bis spätestens **15. November** des laufenden Jahres.

B. 6.) JuLeiCa-Ticket

1. Zweck der Förderung

Um JuLeiCa-Inhaber intensiv zu fördern, ermöglicht der KJR allen Jugendleiter mit gültiger JuLeiCa, die im Landkreis Würzburg wohnen oder dort in der Jugendarbeit tätig sind, den Erwerb eines Mobil-Firmen-Abo der WVV. Dieses Jobticket wird zusätzlich durch den KJR bezuschusst.

Der Inhaber erhält eine personalisierte Jahreskarte mit der beliebig viele Fahrten zwischen der angegebenen Start- und Zielwabe möglich sind. Die Mitnahme von einem Fahrrad ist unentgeltlich möglich.

Montag bis Freitag ab 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie ganztags von Montag bis Freitag ohne Schulbetrieb, im gesamten Netz und in allen Waben können ein weiterer Erwachsener und alle Kinder bis einschließlich 14 Jahre mitgenommen werden.

Weitere Informationen zum Job-Ticket unter:

www.vvm-info.de/vvm/leistungen/fahrkarten/firmenabo/index.html

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Personen aus Stadt und Landkreis Würzburg, die eine gültige JuLeiCa besitzen.

3. Höhe der Förderung

Die Bezuschussung durch den KJR bzw. die Kosten für das JuLeiCa-Ticket werden jedes Jahr im August neu, entsprechend der Preise der WVV festgelegt und ggf. geringfügig erhöht. Die **aktuelle Preisliste** sind auf der Internetseite des KJR Würzburg unter <http://www.kjr-wuerzburg.de/infos/JuLeicaTicket/> verfügbar oder können über die Geschäftsstelle angefragt werden.

4. Förderperiode

Das JuLeiCa-Ticket ist ein Jahres-Abo, welches im Paket jeweils ab Oktober (oder einem späteren Monat) des laufenden bis einschließlich September des Folgejahres ausgegeben wird. Das Abo kann während der Laufzeit nur vollständig gekündigt werden und alle restlichen Monatsmarken zurückgegeben werden. Eine Neubeantragung im gleichen Zeitraum ist dann nicht mehr möglich.

5. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

- ✓ Antragsformular „JuLeiCa-Ticket“
- ✓ Sepa-Lastschrift-Mandat im Original

6. Antragsfrist

Bis 14. September bzw. bei späterem Beginn jeweils zum 14. des Vormonats.

Die Rückgabe der Monatsmarken bei Kündigung des Jahres-Abos muss bis zum 14. des Vormonats erfolgen.

C Anlagen

Stand 01.06.2014

C.1 Spesen und Honorarordnung des KJR Würzburg

1. Voraussetzungen:

- Betreuer von Maßnahmen, Veranstaltungen und Fahrten sollten gemeinsam die Veranstaltung vorbereiten.
- Betreuer sollten an Schulungen und Auswertungstreffen des KJR teilnehmen.
- Betreuer übernehmen Aufgaben des KJR Würzburg und sollen sich engagiert einbringen. Sie sind nach außen die Repräsentanten des KJR.
- Der verantwortliche Leiter hat für den reibungslosen Ablauf der Maßnahmen zu sorgen. Er holt in der KJR-Geschäftsstelle die notwendigen Unterlagen ab und rechnet nach der Veranstaltung ab.
- Geldwerte Vorteile durch Zusatzleistungen während der Veranstaltung sind angemessen in Abzug zu bringen.

2. Honorarsätze:

Tagessätze für	Betreuer, Küche	verantwortliche Leitung, interner Referent
Tagesfahrten und Mehrtagesveranstaltungen	25,00 € / 35,00 €*	40,00 € / 50,00 €*

* (mit JuLeiCa)

C.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung - Art. 6 BayRkG

(1) ¹ Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

1. Kraftwagens	0,35 €
2. Motorrads oder Motorrollers	0,15 €
3. Mopeds oder Mofas	0,09 €
4. Fahrrads	0,06 €

² Dem Fahrzeug im Sinn des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich. ³ Mit der Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 sind die Aufwendungen für die Mitnahme von Gepäck abgegolten.

(2) Dienstreisende, die in ihrem Fahrzeug Personen mitgenommen haben, die Anspruch auf Wegstreckenentschädigung gegen denselben Dienstherrn haben, erhalten Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer in Höhe von 0,02 € bei Benutzung eines Kraftwagens und in Höhe von 0,01 € bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers.

(3) Sind Dienstreisende von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen einen anderen Dienstherrn hat, so erhalten sie Mitnahmeentschädigung nach Absatz 2, soweit ihnen Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(4) Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch regelmäßig in größerem Umfang erforderliche Fahrten mit privateigenen Kraftwagen auf unbefestigten Forststrecken verursacht werden, erhalten im Forstdienst tätige Dienstreisende nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde zur Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 einen Zuschlag von 0,03 € je Kilometer.

(5) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung werden nicht gewährt, wenn ein Dienstfahrzeug unentgeltlich benutzt werden kann.

(6) ¹ Für Strecken, die Dienstreisende ohne Vorliegen triftiger Gründe mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

1. Kraftwagens	0,25 €,
2. Motorrads oder Motorrollers	0,12 €,
3. Mopeds oder Mofas	0,07 €,
4. Fahrrads	0,04 €.

² Art. 5 Abs. 1 Satz 4 gilt sinngemäß.

(7) Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.